

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 233/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma D[REDACTED] Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH,
H[REDACTED]straße [REDACTED] in Ha[REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführer Wilfried B[REDACTED], Ludwig M[REDACTED]
und Anton S[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Erben des nach Erlaß des Berufungsurteils verstorbenen Kaufmanns Manfred N[REDACTED], L[REDACTED]-allee [REDACTED] in K[REDACTED],
2. ...
3. die Firma Me[REDACTED] GmbH, L[REDACTED]-allee [REDACTED] in K[REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Manfred N[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner
Bl[REDACTED]straße [REDACTED] in K[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Wolf, Merz und Dr. Brunotte am 19. Dezember 1979

beschlossen:

Der Rechtsstreit ist, soweit er die Klage gegen den Erstbeklagten Manfred N[REDACTED] und die Drittbeklagte Firma M[REDACTED] GmbH betraf, gemäß § 239 ZPO seit dem 14. August 1979 unterbrochen.

G r ü n d e

Der Erstbeklagte Manfred N[REDACTED], der auch Geschäftsführer der Drittbeklagten war, ist am [REDACTED] 1979 verstorben. Zu diesem Zeitpunkt war das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Köln am 6. Juli 1979 verkündet, jedoch noch nicht zugestellt.

Eine Unterbrechung des Rechtsstreits nach §§ 239, 241 Abs. 1 ZPO war zunächst nicht eingetreten, weil zur Zeit des Todes des Erstbeklagten (und damit zugleich bei Wegfall des gesetzlichen Vertreters der Drittbeklagten) noch eine Vertretung durch die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten stattfand (§ 246 Abs. 1 ZPO; vgl. dazu RGZ 71, 155; BGHZ 2, 227, 229). Mit Einlegung der am 14. August 1979 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Revision der Klägerin wurde der Rechtsstreit hinsichtlich des Erstbeklagten und der Drittbeklagten jedoch unterbrochen,

- 3 -

weil beide nunmehr in der Revisionsinstanz nicht gemäß § 246 Abs. 1 ZPO vertreten waren (RGZ 155, 224, 226; Senatsurteil vom 4. Juni 1957 - VIII ZR 68/56 = WM 1957, 975, 976, insoweit in LM GmbHG § 74 Nr. 1 nicht abgedruckt; BGH Beschluß vom 30. Juni 1972 - I ZR 73/72 - unveröffentlicht; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 37. Aufl. § 246 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO, 19. Aufl. § 246 Anm. II 1; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl. § 127 I, 1; nicht ganz eindeutig Zöllner/Stephan, ZPO, 12. Aufl. § 246 Anm. 2; a.A. Wieczorek, ZPO, 2. Aufl. § 246 Anm. B II b). Das gilt insbesondere auch für die Drittbeklagte, die zur Zeit der Revisionseinlegung der Klägerin noch nicht durch einen anderen Geschäftsführer vertreten war, wie sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Handelsregistrauszug und der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Hardegen vom 7. Dezember 1979 (GA Bl. 26 und 28) ergibt.

Einer Aussetzung des Rechtsstreits bedurfte es daher nicht.

Braxmaier

Dr. Brunotte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)